

I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:

Name:		Betriebskennungsnummer/Registriernummer des Betriebes nach ViehVerkehrsVO:		
Anschrift:				
Tel.:		Kennzeichnung der Tiere laut Lieferschein/ Schlagstempel:		
Fax:				
QS ☐ Ja ☐ Nein	SAL-Status ☐ 1. ☐ 2. ☐ 3.	Klassifizierung ☐ Fom ☐ AutoFom	Ferkelherkunft ☐ D ☐ DK ☐ NL	Ferkelohrmarke

Tierart: ☐ Schwein ☐ Sauen / Eber

Anzahl der zu schlachtenden Tiere:

II. Standarderklärung

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt Folgendes:

1. Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bekannt.

1a. Bei Schweine haltenden Betrieben amtlich anerkannte Anwendung kontrollierter Haltungsbedingungen

☐ Ja ☐ Nein

2. Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.

3. Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel und wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen (z.B. Repellentien).

4. Es liegen keine Ergebnisse von Probeanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen (z.B. Salmonellenstatus).

5. für Sauen: Trächtigkeit im letzten Drittel ☐ Nein ☐ Ja (tierärztl. Bescheinigung ist beigelegt)

6. Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name: Anschrift:

Telefon: Fax:

III. Erklärung zur Behandlung von Gegenproben

Ich, als der unter I. genannte verantwortliche Tierhalter des Herkunftsbetriebes obengenannter Tiere, verzichte bei Untersuchungen im Rahmen des nationalen Rückstandskontrollplanes und bei Hemmstoffproben auf eine Gegenprobe.

IV. Zusatzklärung: Neben der nach Anhang II und III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr.853/2004 verpflichtenden Abgabe der Lebensmittelketteninformation sind folgende Angabe zu jeder Partie der schlachtenden Schweine abzugeben:

Bestätigung ASP: Es wird bestätigt, dass die Schlachtschweine und Ferkel nicht aus: Einer Sperrzone II oder III gemäß der Durchführungs-VO (EU) 2023/2708 oder einer infizierten Zone oder Schutz- und Überwaschungszone gemäß der Delegierten VO (EU2020/687) stammen.

In den letzten 90 Tagen vor der Lieferung wurden keine lebenden Schweine aus einem der vorgenannten Restriktionsgebieten eingestallt.

Zusätzliche Informationen für Mastschweine bzw. Ferkel, die aus einer Sperrzone I stammen:

☐ Ferkel stammen aus Sperrzone I ☐ Schweine stammen aus Sperrzone I ☐ Schweine und Ferkel stammen aus Sperrzone I

Hiermit wird bestätigt, dass o.g. Schlachtschweine nicht aus einem Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet, gefährdeten Gebiet i.S.d. SchwPestV stammen. Der Betrieb unterliegt zurzeit keiner amtlichen Sperre.

Garantieerklärung: Die Tiere sind innerhalb der letzten 42 Tage nicht mit Arzneimitteln der **Tetracyclingruppe** behandelt worden. Die Tiere sind ausschließlich mit zugelassenen Arzneimitteln behandelt worden. Es wurden keine Arzneimittel verabreicht, die für lebensmittelliefernde Tiere verboten sind. Antibiotikagaben (0,1,2,3):.....

Futtermittellieferant:.....

V. Informationen zum Herkunftsnachweis gemäß Durchführungs-VO(EU) Nr. 1337/2013

☐ Geboren und Aufgezogen in Deutschland ☐ Aufgezogen in Deutschland ☐ Aufgezogen in

Ort

Datum

Unterschrift des Lebensmittelunternehmers